

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 30. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung an der Hochschule vom 5. September 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Masterarbeit ist Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung im komplexen Zusammenspiel zwischen ingenieurtechnischen, geisteswissenschaftlichen und gestalterischen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (1) Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur jedes Semester eine Masterkommission Historische Bauforschung. Sie besteht aus einer vorsitzenden Prüferin beziehungsweise einem vorsitzenden Prüfer und zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern. Mindestens zwei dieser Prüferinnen und Prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Fakultät Architektur; ein Mitglied der Masterkommission kann Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter an der Fakultät Architektur sein. Alle Mitglieder der Masterkommission sind gleichberechtigt; das vorsitzende Mitglied leitet das Verfahren. Die Bewertung der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1 nach den in § 9 Abs. 1 beschriebenen Kriterien erfolgt durch die Masterkommission Historische Bauforschung. Die Bewertung der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1a erfolgt zu gleichen Teilen durch die Masterkommission Historische Bauforschung nach den in § 9 Abs. 1 beschriebenen Kriterien und durch die Masterkommission Architektur des Masterstudiengangs Architektur.
- (2) Die zuständige Masterkommission Historische Bauforschung legt den verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit für alle Absolvierenden eines Semesters bis zum jeweiligen Semesterbeginn fest. Außerhalb des Zeitplanes ist eine Anmeldung nicht möglich.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des dritten Studiensemesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind.

- (5) *Das Thema der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1 wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Historische Bauforschung vorgelegt und in einem Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung erläutert. Nach erfolgreicher Prüfung der Eignung übernimmt die Masterkommission Historische Bauforschung die Betreuung der Masterarbeit. Die endgültige Aufgabenstellung der Masterarbeit ist der Masterkommission Historische Bauforschung in einem weiteren Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung vorzustellen.*
- (6) *Das Thema der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1a wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Historische Bauforschung und der Masterkommission Architektur vorgelegt und jeweils in einem Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung erläutert. Nach erfolgreicher Prüfung der Eignung übernehmen die Masterkommission Historische Bauforschung und die Masterkommission Architektur zu gleichen Teilen die Betreuung der Masterarbeit. Die endgültige Aufgabenstellung der Masterarbeit ist der Masterkommission Historische Bauforschung und der Masterkommission Architektur in jeweils einem weiteren Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung vorzustellen.*
- (7) *Für die Betreuung der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1 werden von der Masterkommission Historische Bauforschung drei Zwischenkolloquien, die während der Bearbeitungsphase stattfinden, angeboten. In den Zwischenkolloquien stellen die Studierenden den jeweiligen Arbeitsstand ihrer Masterarbeit vor. Die Masterkommission Historische Bauforschung gibt hierzu fachliche Hinweise und Rückmeldungen. Die Zwischenkolloquien sind hochschulöffentlich durchzuführen und sollen jeweils eine Dauer von 15 Minuten je Studentin bzw. Student nicht überschreiten. Die Teilnahme an den Zwischenkolloquien ist keine Prüfungsleistung.*
- (8) *Für die Betreuung der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1a werden von der Masterkommission Historische Bauforschung und der Masterkommission Architektur jeweils drei Zwischenkolloquien, die während der Bearbeitungsphase stattfinden, angeboten. In den Zwischenkolloquien stellen die Studierenden den jeweiligen Arbeitsstand ihrer Masterarbeit beiden Kommissionen vor. Die Masterkommission Historische Bauforschung und die Masterkommission Architektur geben hierzu fachliche Hinweise und Rückmeldungen. Die Zwischenkolloquien sind hochschulöffentlich durchzuführen und sollen jeweils eine Dauer von 15 Minuten je Studentin bzw. Student nicht überschreiten. Die Teilnahme an den Zwischenkolloquien ist keine Prüfungsleistung.*
- (9) *Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.*
- (10) *Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in französischer Sprache abgefasst werden.*
- (11) *Die Ergebnisse der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1 sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung ist, dass die wissenschaftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Masterkommission Historische Bauforschung legt den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein (Anteil 20 %). Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. Wird die wissenschaftliche Ausarbeitung der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder mit „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.*

(12) *Die Ergebnisse der Masterarbeit bei Absolvierung des Moduls 4.1a sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung ist, dass die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Masterkommissionen Historische Bauforschung und Architektur legen den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein (Anteil 20 %). Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. Wird die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder mit „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.*

(13) *Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.“*

2. In der Tabelle Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudienang Historische Bauforschung wird wie folgt geändert:

- a) In Modul Nr. 4.1.2 Präsentation der Masterarbeit wird in Spalte 7 die Angabe „Präsentation“ durch die Angabe „*mdIP, 15 Min.*“ ersetzt.
- b) In Modul Nr. 4.1a.2 Präsentation der Masterarbeit wird in Spalte 7 die Angabe „Präsentation“ durch die Angabe „*mdIP, 15 Min.*“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Thema der Abschlussarbeit gemäß dem von der Masterkommission Historische Bauforschung und der Masterkommission Architektur festgelegten Zeitplan ab dem Sommersemester 2026 erhalten und die Abschlussarbeit somit erstmalig im Wintersemester 2026/27 antreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. April 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 30. April 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident